

Sozialdemokratischer Pressediens

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telefax: 9 88 846 ppbn d
Telefax: 21 06 84

Inhalt

Hans Böhler, SPD-Obmann im innerdeutschen Ausschuß, hält den 17. Juni als Gedenktag für nicht mehr zeitgemäß: Er solle allerdings ein Gedenktag bleiben. Seite 1

Günther Heyenn, SPD-Obmann im Arbeits- und Sozialausschuß, wirft der Bundesregierung vor, nichts gegen die rapide Zunahme der Sozialhilfeempfänger zu tun: Bonner Ignoranz Seite 2

Marliese Dobberthien von der Leitstelle Gleichstellung der Frau in Hamburg legt ihr Konzept zum Umgang mit der Hausarbeit vor: Arbeit ist mehr als Erwerbsarbeit (Teil II und Schluß) Seite 4

45. Jahrgang / 112

15. Juni 1990

Als Feiertag nicht mehr zeitgemäß

Der 17. Juni sollte ein Gedenktag bleiben

Von Hans Böhler MdB
Deutschlandpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

Die Opfer des 17. Juni 1953 sind nicht vergessen. Sie standen seinerzeit auf, von einer Bewegung ausgehend, die die Ungerechtigkeiten im Arbeitsleben nicht mehr akzeptieren wollten, für mehr Demokratie und für das Ziel der deutschen Einheit. Heute ist dieses Ziel fast verwirklicht, herbeigeführt von den Hunderttausenden, die im Herbst 1989 in der DDR auf die Straße gingen.

Nach der friedlichen Revolution in der DDR und nach Vollendung der deutschen Einheit wird der 17. Juni als Feiertag nicht mehr zeitgemäß sein. Aus diesem Grund sollte er 1990 das letzte Mal begangen werden. Der 17. Juni sollte bleiben, was er eigentlich immer hätte sein sollen: ein Gedenktag. Er sollte ein Tag sein, an dem man sich auf das couragierte Eintreten vieler Menschen für mehr Gerechtigkeit und für das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen erinnert. Insofern ist und bleibt der 17. Juni ein großer Tag der Deutschen.

Das künftige Deutschland braucht einen besonderen Feiertag, wie er in anderen Nationen längst üblich ist. Vorschlägen, den 9. November, den grandiosen Tag der Maueröffnung, zum Feiertag zu machen, sollte man allerdings nicht näher treten. Der 9. November ist bedauerlicherweise auch mit verabscheuungswürdigen Daten deutscher Geschichte verbunden: mit dem Hitler-Putsch 1923 und der Pogromnacht 1938.

Jetzt ist die Gelegenheit günstig, einen würdigen Tag zu bestimmen, den alle Deutschen gemeinsam feiern können. In Frage kämen der Tag der ersten gesamtdeutschen Wahlen, das erste Zusammentritt des gesamtdeutschen Parlaments, oder, besser noch, der Tag, an dem die künftige Verfassung aller Deutschen in Kraft tritt.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressediens GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Kunststoff-Übergang
mit wertvollen Einstrichen
Archiv-Papier



Von der Bundesregierung ignoriert

.....
Bonn tut nichts gegen die rapide Zunahme der Sozialhilfeempfänger

Von Günther Heyenn MdB

Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Die Folgen der verfehlten und sozialpolitisch unsinnigen jahrelangen Umverteilungspolitik dieser Bundesregierung treten immer deutlicher zutage. Die Kommunen weisen seit langem auf ständig steigende Belastungen durch Sozialhilfeausgaben hin, die in erster Linie auf den zunehmenden Anteil von Dauerarbeitslosen zurückzuführen sind, deren Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erschöpft sind.

Ein überzeugendes Konzept, den hohen und weiterhin steigenden Ausgaben der Sozialhilfeträger für die stationäre Unterbringung Pflegebedürftiger entgegenzuwirken, haben Bundesregierung und Koalition ebenfalls nicht zustande gebracht. Auch mit dieser, gesamtgesellschaftliche Lösungen erfordernden Aufgabe werden die Kommunen also alleingelassen.

Die jahrelange Überforderung kommunaler Finanzen durch die bisher beharrlich geleugnete Neue Armut ist auf die mit immer größerer Verzögerung veröffentlichte Sozialhilfestatistik durchgeschlagen. Die Methode des Aussitzens, Tarnens und Täuschens konnte die Ausbreitung Neuer Armut bis in die Kassen der Länder und Kommunen ebensowenig verhindern wie das böse Wort vom „größten sozialdemagogischen Schwindel des Jahrhunderts“, mit dem die Neue Armut zu bezeichnen der frühere CDU-Generalsekretär Geißler sich verstieg.

Die bedrückende Zahl von mehr als 900.000 Haushalten in der Bundesrepublik, die auf laufende Sozialhilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, spiegelt sich wider im Bild vielfach zerrütteter Kommunalfinanzen. Mit solchen Startbedingungen die zu erwartenden nächsten Aus- und Übersiedlerströme bewältigen zu wollen, ist als fast unlösbare Aufgabe zu bezeichnen.

Die Hauptursachen der explodierenden Sozialhilfeausgaben liegen, wie auch von den kommunalen Spitzenverbänden wiederholt dargelegt, in der stetig steigenden Massen- und Dauerarbeitslosigkeit und dem unbewältigten Problem einer sozialen Absicherung bei Pflegebedürftigkeit außerhalb der Sozialhilfe. An diesen beiden Punkten muß eine ursachenbezogene Bekämpfung der Neuen Armut vorrangig ansetzen.

Die Sozialdemokraten im Deutschen Bundestag haben immer wieder vergeblich auf die Notwendigkeit wirksamer Bekämpfung von Arbeitslosigkeit hingewiesen und entsprechende Vorschläge eingebracht, die teilweise sogar in die Vorstellungswelt der Sozialausschüsse der Union Eingang gefunden haben. Dennoch scheinen Koalition und Bundesregierung sich von politischer Lernfähigkeit zum Thema Neue Armut endgültig verabschiedet zu haben.

Ein Konzept zur Bewältigung des Problems ständig steigender Kosten für stationäre Pflege als zweiter Hauptursache kommunaler Überlastung haben Koalition und Bundesregierung nicht zustande gebracht. Die vom sogenannten Gesundheitsreformgesetz eingeführten dürftigen Maßnahmen zur Stützung häuslicher Pflege erweisen sich in fataler Weise als untauglich. Leistungen erhalten nur Versicherte, die eigentlich schon ins Pflegeheim gehören. Aber dann entfällt die Anspruchsberechtigung, weil es diese Leistungen nur bei häuslicher Pflege gibt. Außerdem werden die Arbeitnehmer doppelt zur Kasse gebeten: Neben Ihrer Beitragsleistung zur Krankenversicherung und der erhöhten Selbstbeteiligung müssen sie mit ihren Steuern die Pflege der nicht krankenversicherten Pflegebedürftigen mitfinanzieren. Die Sozialhilfeträger aber werden von den besonders hohen Kosten stationärer Pflege mit keinem Pfennig entlastet, obwohl sie die Mittel dringend zur Finanzierung wirksamer Bekämpfung von Dauerarbeitslosigkeit brauchen. Damit schließt sich der Kreis privater und öffentlicher Armut, während die Bundesregierung an unsinnigen Projekten von Unternehmenssteuersenkungen bastelt.

Ursachenbezogene Maßnahmen zur Entlastung der kommunalen Haushalte aber sind notwendig zum Ausgleich der strukturellen Ungleichgewichte, die sich auch in den Zahlen der Sozialhilfestatistik niederschlagen.

* * *

„... unsere tägliche Hausarbeit gib uns heute“ (Teil II und Schluß)

Arbeit ist mehr als Erwerbsarbeit

Von Dr. Marliese Dobberthien

Leiterin der Leitstelle Gleichstellung der Frau der Freien und Hansestadt Hamburg

Da es jedoch mehrere Formen ehelicher Arbeitsteilung gibt und nicht nur die Hausfrauenehe, und sich nicht jeder Mann im Haushalt auf die faule Haut legt, wäre es nur folgerichtig, nicht nur die Frau an den Rentenanwartschaften des Mannes partizipieren zu lassen, sondern auch den Mann an denen der Frau, wenn sie versicherungspflichtig tätig ist.

Auf diese Weise könnten während einer Ehe von beiden Ehegatten gleich hohe sozialversicherungsrechtliche Anwartschaften erworben werden, unabhängig davon, wer die bezahlte Erwerbsarbeit und die unbezahlte Hausarbeit leistet. Dieser Grundsatz müßte für alle Versorgungssysteme wie z.B. auch Pensionen und Betriebsrenten gelten.

Für den Hinterbliebenenfall würde sich nichts ändern, denn er sieht ohnehin die Zusicherung der eigenen Rente plus Anrechnungsbeträge der jeweiligen Rente des verstorbenen Partners vor.

Rentendifferenzen gäbe es nach diesem Splittingmodell nur noch, wenn vor oder nach einer Ehe unterschiedliche Anwartschaften erworben wurden. Die heutige Ungerechtigkeit mit unterschiedlich hohen Frauen- und Männerrenten je nach Versicherungsverlauf könnte beendet werden.

Durch dieses System des Splittings würden rentenrechtlich die Hausarbeit und Kindererziehung der Erwerbsarbeit als echtes Äquivalent gegenübergestellt und ihren sichtbaren Ausdruck im Altersversicherungssystem finden.

Entsprechend müßten auch die staatlichen Leistungen für Kindererziehung ebenfalls gesplittet werden. Babyjahre in der Rentenversicherung würden beiden Elternteilen gutgeschrieben, unabhängig davon, welcher Elternteil seine Erwerbsarbeit einschränkt oder gar aufgibt. Das ist gerechtfertigt, weil im Falle des Berufsverzichts wegen Kindererziehung des einen Ehegatten nicht der weiterhin erwerbstätige Ehegatte allein der Teilungspflicht unterworfen werden kann.

Das System der Teilung wäre jedoch nicht vollständig, wenn es sich nur auf sozialversicherungsrechtliche Ansprüche beschränken würde. Er muß auch für die von dem Gatten erzielten Einkommen gelten. Der heute Ehefrauen gesetzlich gewährte Taschengeldanspruch mutet an wie ein Paragraph aus alten Zeiten.

Das von den Gatten erworbene Einkommen müßte grundsätzlich teilbar gemacht werden, zumindest wäre aber ein Rechtsanspruch auf je die Hälfte der Einkünfte des anderen Ehegatten zu gewähren. Dadurch käme zum Ausdruck, daß Hausarbeit mehr ist als ein ideeller Wert. Und es käme gleichzeitig zum Ausdruck, daß Erwerbsarbeit und Hausarbeit sich einander bedingen und daß das eine ohne das andere nicht möglich ist. Eine solche Vorstellung trägt dem Umstand Rechnung, daß Hausarbeit einen hohen materiellen Wert besitzt und unverzichtbar für die Familie und die Reproduktion der Arbeitskraft ist. Ein solches Splitting wäre kein Lohn für Hausarbeit, den der Mann der Frau für Dienstleistung schuldet, sondern es wäre ein eigenständiger Anspruch auf das ausschließlich vom Mann erzielte Einkommen, das aus der Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft resultiert.

Dieser Anspruch auf jeweils die Hälfte des Einkommens muß gleichermaßen beiden Ehegatten gewährt werden. Auch der Mann müßte einen Anspruch auf jeweils 50% des Fraueneinkommens erhalten, sofern sie ein eigenes erzielt.

Mit diesen jeweiligen hälftigen Einkommen wären die Eheleute verpflichtet, gemeinsam für Miete, Ernährung, Kleidung, Hausrat usw. aufzukommen. In welcher Weise die Unkosten jedoch geteilt

werden, sollte der Gesetzgeber jedoch nicht im einzelnen vorschreiben, sondern den Ehegatten selbst überlassen. Es sollte ihnen unbenommen sein, die für sie jeweils persönlich angemessene Regelung zu finden.

Mit einer solchen Vorschrift könnte sich kein Mann länger Privilegien in einer Familie sichern mit dem Hinweis, er sei schließlich derjenige, der die Familie alimentiere, kleide und beherberge.

Wenn Kinder vorhanden sind, wären beide Ehegatten gleichermaßen verpflichtet, für Kosten und Betreuung aufzukommen.

Kinder lösen jedoch bereits nach geltendem Recht zusätzliche staatliche Transferleistungen z.B. in Form von Kindergeld aus. Die allerdings unzureichenden Regelungen wurden in der politischen Diskussion bisher von verschiedener Seite beklagt und für verbesserungswürdig gehalten. In der Tat wäre das zu splittende Familieneinkommen dadurch verbesserbar, daß höhere staatliche Transferleistungen nach sozialen Grundsätzen für Kinder gewährt werden. Ein großzügiger bemessenes und übersichtlicheres Kindergeld von 200,- DM pro Kind, wie zur Zeit politisch erörtert, könnte zur Kostendeckung beitragen und wäre als Anspruch hälftig dem gesplitteten Einkommen beider Ehegatten zuzuschreiben.

Unübersehbar ist jedoch, daß auch ein Einkommenssplitting nicht die Probleme niedriger Familieneinkommen zu lösen vermag. Einmal 3.000,- DM wird durch Splitting in zweimal 1.500,- DM nicht mehr, allerdings auch nicht weniger. Das Splitting ist dennoch zu begrüßen, denn es ist Ausdruck des Werts der bisher kostenlos „aus Liebe“ geleisteten Haus-, Betreuungs- und Beziehungsarbeit.

Ein konsequent durchgeführtes Splittingverfahren wird voraussichtlich auch die Bereitschaft von Männern steigern, sich an der Hausarbeit zu beteiligen, um Frauen einen Beruf und somit ein eigenes Einkommen zu ermöglichen, das sie zu seinen Gunsten splitten müßte.

Das Einkommenssplitting hätte zudem den Vorzug, dem Wert der Hausarbeit ein materielles Äquivalent zu verleihen.

Wegen deutlicher in der Gesellschaft vorhandener Einkommensunterschiede würde das Einkommenssplitting allerdings zwangsläufig zu einer unterschiedlichen Bewertung real geleisteter Hausarbeit führen. Mit der Einkommenshöhe des Mannes variiert der Splittinganspruch der Frau, auch wenn der jeweilige Rechtsanspruch stets bei 50% liegt. Das ist eine unvermeidliche Konsequenz des Modells und verändert nicht die gegenwärtige Praxis. Denn auch gegenwärtig hängt der Lebensstandard eines Paares oder einer Familie von der Höhe des Einkommens ab. Eine noch so gute Arbeit einer Hausfrau wird nicht gemäß ihrer Qualität abgegolten, sondern durch Unterhaltsverpflichtung des Mannes. Diese richtet sich nach der Höhe seines Einkommens und nicht nach dem Wert ihrer Arbeit.

Der Vorteil des Splittingverfahrens liegt vielmehr darin, daß der Mann nunmehr den Wert der Hausarbeit spürt und zugleich begreift, daß er sein Einkommen wesentlich nur durch die eigenständige Erwerbsarbeit seiner Frau steigern kann. Sie ihrerseits wird dazu nur bereit sein, wenn er seinerseits seinen Familienpflichten ausreichend nachkommt.

Das vorgeschlagene Einkommenssplitting ist nicht zu verwechseln in Ansatz und Grundidee mit dem steuerlichen Ehegattensplitting. Das Ehegattensplitting, das vorrangig die Eheschließung belohnt und Erwerbsarbeit bestraft, kommt ausschließlich dem Manne zugute. Der maximale Splittingvorteil von Einkommen über 250.000 DM jährlich nicht erwerbstätiger Ehefrauen liegt z.Zt. bei 22.842 DM pro Jahr. Das ist mehr als eine Verkäuferin im Einzelhandel netto erzielt.

Der Splittingvorteil kommt dem Einkommensbezieher (in der Regel dem Manne) zugute, der entsprechend seine Steuerschuld mindern kann, nicht aber der einkommenslosen Ehefrau. Das Ehegattensplitting belohnt nicht die Hausarbeit, sondern nur den Tauschein und die Nichterwerbs-

arbeit und trägt in keiner Weise zur Sichtbarmachung von Hausarbeit bei. Wie sehr dieses Splitting nur die Eheschließung belohnt und nicht dem Ausgleich für Kindererziehungsleistungen, zeigt der Umstand, daß es auch bei Kinderlosigkeit gewährt wird, jedoch alleinerziehende Elternteile, trotz allein zu tragender Gesamtlast der Kindererziehung, vom Splitting ausgenommen sind.

Vom Ehegattensplitting unterscheidet sich das vorgeschlagene Einkommenssplitting grundlegend, denn es honoriert nicht den Ehestatus, sondern die Leistungen für die Familie. Mit dem Einkommenssplitting sollte das Ehegattensplitting abgeschafft werden. Dann müßte jeder Ehegatte individuell bemessen für sein selbst erwirtschaftetes Einkommen seine Steuern zahlen. Das Einkommenssplitting würde gerechterweise also nach Abzug von Steuern und Sozialversicherung beginnen. Die damit verbundenen steuerlichen Mehrbelastungen durch diesen Wegfall des steuerlichen Ehegattensplittings müßten allerdings durch verbesserte Familienlastenausgleichszahlungen kompensiert werden.

Die Einführung des ehelichen Einkommen- und Rentensplittings wäre eine Reform, die nicht mit dem Hinweis auf zu hohe Kosten verwehrt werden könnte. Außer den Mehrkosten für getrennte Kontenführungen und der ohnehin überfälligen Verbesserung des Kindergeldes dürften keine nennenswerten Kosten entstehen.

Trotz eines solchen „preiswerten“ Reformansatzes wäre dennoch mit enormen Wirkungen einer solchen Regelung zu rechnen. Hausarbeit wäre real aufgewertet, die Bereitschaft der Männer zu partnerschaftlicher Lebensgestaltung könnte wachsen und der Staat geriete unter einen höheren Druck zur Gewährung ausreichender Familienlastenausgleichszahlungen.

(-/15.6.1990/st/fü)

* * *